



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An

- die Träger ESF Plus-geförderter Projekte im Förderbereich Arbeit und Soziales
- Geschäftsführungen der ESF-Arbeitskreise

Name  
Durchwahl  
Aktenzeichen

20. März 2023  
Julia Rettig/Ulrike Hallenbach  
0711 / 123-39204 oder -3554  
45-4305.3-030.01/6

Nachrichtlich:

- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- OFD Karlsruhe, Stabsstelle EU-Finanzkontrolle
- WM, Referat Steuerung ESF
- an der ESF-Förderung beteiligte Ressorts:  
KM, MWK, JUM
- ISG
- Beratung der regionalen ESF-AK



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Anlagen: Merkblatt zur Bürgergeld-Pauschale  
Förderfähige Ausgaben (Aktualisierung März 2023)

## **ESF Plus-Förderung im Förderbereich Arbeit und Soziales: Informationen zur Bürgergeld-Pauschale und zu den förderfähigen Ausgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Akteurinnen und Akteure des ESF Plus,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über zwei Themen:

- ALG II-Pauschale wird Bürgergeld-Pauschale
- Möglichkeit der aktiven Kofinanzierung für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III für die regionale Förderung

### **1. ALG II-Pauschale wird zur Bürgergeld-Pauschale**

Mit der Einführung des Bürgergelds zum 1. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II (ALG II) abgelöst. Die ESF-Verwaltungsbehörde hat analog der ALG II-Pauschale auf der Grundlage des Bürgergelds einen monatlichen Pauschalsatz, die Bürgergeld-Pauschale,

festgelegt. Diese Pauschale ist als passives (durchlaufendes) Finanzierungsmittel für Vorhaben mit Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2024 anzusetzen. Den geltenden Betrag finden Sie im aktuellen Merkblatt auf unserer Homepage ([ESF-Webseite](#) bzw. siehe Anlage).

Diese Pauschale gilt für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Das heißt, beispielsweise für ein zweijähriges Projekt 2024-2025, welches 2023 bewilligt wird, gilt die aktuelle Bürgergeld-Pauschale von 2023 für den gesamten Durchführungszeitraum – ungeachtet evtl. späterer Änderungen bei der Höhe des Leistungsbezugs.

Hinweis: Maßnahmen, die 2022 begonnen haben (und nun Teilnehmende im Bürgergeldbezug haben) verwenden für den gesamten Durchführungszeitraum den vorgegebenen Pauschalsatz aus dem [Merkblatt zur ALG II Pauschale \(Vorhabenbeginn ab 2022\)](#). Maßnahmen, die 2023 begonnen haben, verwenden den Pauschalsatz aus dem [Merkblatt zur ALG II Pauschale \(Vorhabenbeginn ab 2023\)](#). Entsprechend gilt ab 01.01.2023 der Bürgergeldbescheid als Nachweis genauso wie vorher der ALG II-Bescheid.

## **2. Mittel für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III**

Mittel für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind als aktive Kofinanzierungsmittel für Maßnahmen ab dem 01.01.2024 auch für das spezifische Ziel h) im Rahmen der regionalen Förderung zulässig (bisher galt dies nur für ESF Plus-Maßnahmen der kooperativen Berufsorientierung in der Zuständigkeit des Kultusministeriums).

Entsprechend dieser Änderungen wurde die Aufstellung der **förderfähigen Ausgaben** (März 2023) angepasst und auf unserer Homepage eingestellt ([ESF-Webseite](#) bzw. siehe Anlage).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte dazu per E-Mail an das ESF-Funktionspostfach: [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Häring

Stellvertretender Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde